

Bei der folgenden Übersetzung handelt es sich um eine Arbeitsübersetzung des Anhangs der Entscheidung II/4 der 2. Vertragsstaatenkonferenz des Aarhus-Übereinkommens in Almaty, Dok. ECE/MP.PP/2005/2/Add. 5 vom 20. Juni 2005.
Hinsichtlich des Umfelds der Entscheidung ist der Entscheidungstext heranzuziehen.
Im Zweifelsfall gelten die 3 Originalsprachversionen (EN/FR/RUS) der UNECE.

**ALMATY-LEITLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER ANWENDUNG DER
GRUNDSÄTZE DES ÜBEREINKOMMENS VON AARHUS
IN INTERNATIONALEN FOREN**

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

1. Der vorrangige Zweck dieser Leitlinien ist, den Vertragsparteien hinsichtlich der Förderung der Grundsätze des Übereinkommens in internationalen Foren in Umweltangelegenheiten eine generelle Orientierungshilfe zu geben. Um die Ziele des Übereinkommens wirksam zu erfüllen, sollten die Vertragsparteien versuchen, diese Leitlinien in einem Maße anzuwenden, das bei zweckmäßiger Betrachtung beispielsweise der institutionellen Integrität oder der besonderen Charakteristik des jeweils betroffenen internationalen Forums, seiner Verfahren und Entscheidungsfindungsprozesse sowie der Natur und Verfügbarkeit seiner Ressourcen, sinnvoll erscheint. Auf welcher Ebene und in welchem Ausmaß diese Leitlinien angewendet werden, wird von den speziellen Regeln und der Zusammensetzung des jeweils betroffenen internationalen Forums abhängen.
2. Diese Leitlinien sollen den Vertragsparteien im folgenden Kontext Orientierung bieten:
 - (a) die Entwicklung, Modifizierung und Anwendung relevanter Bestimmungen und Praktiken, die im Rahmen internationaler Foren Anwendung finden (z.B. Geschäftsordnung (Rules of Procedure) zu Fragen wie Transparenz, Akkreditierung etc.), und
 - (b) die Behandlung relevanter wesentlicher Fragen in diesen Foren.
3. Diese Leitlinien können auch den Unterzeichnerstaaten und sonstigen interessierten Staaten sowie multilateralen Umweltabkommen (MUA) und anderen internationalen Foren, Nichtregierungsorganisationen und sonstigen Mitgliedern der Öffentlichkeit, die ein Interesse an der Förderung der Anwendung der Grundsätze des Aarhus-Übereinkommens in internationalen Foren haben, als Quelle der Inspiration dienen.
4. Diese Leitlinien beziehen sich auf internationale Foren wie
 - (a) die Verhandlung und Umsetzung von MUA auf internationaler Ebene, einschließlich der unter ihren Auspizien getätigten Beschlüsse und Aktionen,
 - (b) die Verhandlung und Umsetzung anderer relevanter Abkommen auf internationaler Ebene, sofern Beschlüsse oder Aktionen, die gemäß solchen Abkommen auf dieser

Ebene gefällt bzw. getätigt wurden, sich auf die Umwelt beziehen oder aber eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können,

- (c) zwischenstaatliche Konferenzen, die sich Schwerpunktmäßig mit der Umwelt befassen oder eine starke Umweltkomponente besitzen und ihre jeweiligen Vorbereitungs- und Nachfolgeprozesse (Follow-up-Prozesse) auf internationaler Ebene,
 - (d) internationale umwelt- und entwicklungspolitische Foren, sowie
 - (e) Entscheidungsfindungsprozesse im Rahmen anderer internationaler Organisationen bei Angelegenheiten, die einen Umweltbezug aufweisen.
5. Diese Leitlinien beziehen sich auf sämtliche internationale Stufen eines relevanten Entscheidungsfindungsprozesses in Umweltangelegenheiten.
6. Durch die Anwendung dieser Leitlinien soll die Form, in der der internationale Zugang im Rahmen internationaler Foren, an denen Vertragsparteien des Übereinkommens beteiligt sind, sichergestellt wird, positiv beeinflusst werden.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

7. Im Sinne dieser Leitlinien bezeichnen die Begriffe „Aarhus-Übereinkommen“ und „das Übereinkommen“ das Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.
8. Im Sinne dieser Leitlinien sind die Begriffe „Vertragspartei“, „Informationen über die Umwelt“ bzw. „Umweltinformationen“, „die Öffentlichkeit“ und „die betroffene Öffentlichkeit“ wie die entsprechenden Ausdrücke in Artikel 2, Absatz 4 und des Übereinkommens zu verstehen.¹
9. Im Sinne dieser Leitlinien bezeichnet der Begriff „internationales Forum“ jeden multilateralen internationalen Entscheidungsprozess im Umweltbereich bzw. jede multilaterale internationale, mit Umweltfragen befasste Organisation gemäß der Beschreibung in Absatz 4 (dieses Anhangs). Nicht erfasst werden von dieser Definition Organisationen oder Foren der regionalen Wirtschaftsintegration, die ausschließlich die Mitgliedstaaten einer regionalen Organisation der wirtschaftlichen Integration umfassen.
10. Im Sinne dieser Leitlinien bezeichnet der Begriff „internationaler Zugang“ den öffentlichen Zugang zu internationalen Foren gemäß den vorliegenden Leitlinien.

III. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN

11. Der Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sind fundamentale Komponenten eines guten Regierens (Good Governance) auf allen Ebenen und entscheidend für die Nachhaltigkeit.

12. Indem in Umweltangelegenheiten Möglichkeiten für den internationalen Zugang geschaffen und Verfahren entwickelt und gefördert werden, die es erlauben, diese Möglichkeiten auch wahrzunehmen, werden allgemein die Qualität der Entscheidungsfindung und die Umsetzung von Beschlüssen verbessert.
13. Um einen sinnvollen und fairen internationalen Zugang zu gewährleisten, kann es nötig sein, internationale Prozesse und Mechanismen anzupassen und zu strukturieren.
14. Bei einer allfälligen Strukturierung des internationalen Zugangs sollte darauf geachtet werden, dass die Prozesse grundsätzlich für die breite Öffentlichkeit geöffnet bzw. offen gehalten werden.
15. Wenn bei Mitgliedern der Öffentlichkeit unterschiedliche Fähigkeiten oder Mittel, soziokulturelle Umstände, wirtschaftliche oder politische Einflüsse vorliegen, sollten besondere Maßnahmen ergriffen werden, um einen ausgewogenen und fairen Prozess zu garantieren. Prozesse und Mechanismen für den internationalen Zugang sollten so gestaltet sein, dass sie die Transparenz erhöhen, Ungleichheit minimieren, die Ausübung ungebührlicher wirtschaftlicher oder politischer Einflussnahme verhindern und die Beteiligung jener Kreise erleichtern, die am stärksten direkt betroffen sind und die ohne Förderung und Unterstützung möglicherweise nicht die Mittel für eine solche Beteiligung hätten.
16. Der internationale Zugang zu Informationen sollte ohne etwaige Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Volkszugehörigkeit oder des Wohnsitzes gewährt werden, juristische Personen sollten nicht auf Grund ihres eingetragenen Sitzes oder des tatsächlichen Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden.
17. Kapazitätsaufbau (Capacity Building) kann von Bedeutung sein, um der betroffenen Öffentlichkeit den internationalen Zugang zu erleichtern. Dies gilt insbesondere für nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, und besonders in Entwicklungsländern und Ländern mit Wirtschaften im Übergang.
18. Die Erweiterung des internationalen Zugangs kann den Einsatz von Ressourcen implizieren. Wo dies erforderlich ist, sollten Mittel in der entsprechenden Form und gemäß den im jeweils betroffenen internationalen Forum zu vereinbarenden Modalitäten zur Verfügung gestellt werden, um einen sinnvollen und fairen internationalen Zugang zu erleichtern.

IV. ZUGANG ZU INFORMATIONEN ÜBER DIE UMWELT

19. Um den Zugang der Öffentlichkeit einheitlicher und verlässlicher zu machen, sollte jede Vertragspartei internationale Foren ermutigen, bezüglich des Zugangs zu den ihnen vorliegenden Umweltinformationen klare und transparente Politiken und Verfahren zu erstellen und öffentlich verfügbar zu machen. Diese Politiken und Verfahren sollten sowohl die Möglichkeit des Zugangs als auch das Verständnis der jeweiligen Informationen fördern und erleichtern.

20. Informationen über die Umwelt, die in allen im Rahmen eines internationalen Forums entwickelten und erstellten Dokumenten enthalten sind, sollten der Öffentlichkeit nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der einzelnen Foren und unter entsprechender Berücksichtigung von Absatz 25 dieses Anhangs zeitgerecht über das Internet oder über andere geeignete Mittel zugänglich gemacht werden.
21. Die Verfügbarkeit geeigneter technischer Mittel, um Informationen unter Verwendung von elektronischen Informationstechnologien wie Clearing Houses, interaktive Datenbanken und Verzeichnisse effizient kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sollte verstärkt werden. Gegebenenfalls sollten Live Webcasting von Veranstaltungen und sonstige Methoden, mit denen eine breitere Öffentlichkeit erreicht werden kann, in Betracht gezogen werden.
22. Informationen über die Umwelt sollten proaktiv in sinnvoller, zugänglicher Form - wozu die jeweiligen Amtssprachen des betroffenen internationalen Forums gehören - zur Verfügung gestellt werden, sodass durch den Informationszugang das Wissen bereichert und das Verständnis erweitert werden kann. Die Benennung von Informationsbeamten oder Kontaktpersonen in internationalen Foren wird den Informationsfluss in Richtung Öffentlichkeit erleichtern und sollte gefördert werden.
23. Nach Maßgabe der folgenden Absätze dieses Kapitels sollte jedes Mitglied der Öffentlichkeit auf Antrag ohne Nachweispflicht eines Interesses Zugang zu Informationen über die Umwelt erhalten, die in einem internationalen Forum entwickelt werden bzw. dort vorhanden sind.
24. Wenn ein Mitglied der Öffentlichkeit eine Umweltinformation anfordert, sollte diese nach Eingang des Antrags so bald wie möglich und unter Einhaltung eines angemessenen Zeitrahmens zur Verfügung gestellt werden, wobei berücksichtigt werden sollte, dass das Aarhus-Übereinkommen selbst einen Zeitrahmen von einem Monat vorsieht.
25. Anträge betreffend die Bekanntgabe von Umweltinformationen sollten nur bei Vorliegen bestimmter Ablehnungsgründe negativ beantwortet werden dürfen, zu berücksichtigen sind dabei die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens, unter anderem die Forderung, dass die Gründe für die Verweigerung der Bekanntgabe eng auszulegen sind, wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist.
26. Wenn der Antrag selbst schriftlich gestellt wurde oder der Antragsteller darum ersucht hat, sollte auch eine - vollständige oder teilweise - Ablehnung des Auskunftsbegehrens schriftlich erfolgen; das Schreiben sollte die Gründe für die Ablehnung des Antrags sowie Informationen über den Zugang zu einem Überprüfungsverfahren, auf das in Absatz 40 dieser Leitlinien verwiesen wird, enthalten.
27. Sofern die Informationen über die Umwelt in der vom Antragsteller erwünschten Form vorliegen, sollten sie auch in dieser Form übermittelt werden. Der gebührenfreie Zugang zu Informationen bzw. der Zugang zu Informationen gegen Entrichtung einer maximal kostendeckenden Gebühr sollte gefördert werden. Wird eine Gebühr eingehoben, sollte der Öffentlichkeit ein Gebührenverzeichnis zugänglich gemacht werden.

V. ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG AN ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN IN UMWELTANGELEGENHEITEN

28. Öffentlichkeitsbeteiligung trägt im Allgemeinen zur Qualität der Entscheidungsfindung bei Umweltangelegenheiten in internationalen Foren bei, indem unterschiedliche Meinungen und Fachwissen in den Prozess eingebracht und die Transparenz und Verantwortlichkeit gesteigert werden. Die Formen der Beteiligung können je nach Art und Phase des Prozesses und der formalen Gestaltung der Tagung variieren. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um sich proaktiv um eine Beteiligung der entscheidenden Akteure zu bemühen. Diese Beteiligung sollte auf transparente und auf Konsultationen beruhende Art erfolgen und dem Wesen des Forums entsprechen.
29. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an den Tagungen internationaler Foren in Umweltangelegenheiten, einschließlich Tagungen ihrer nachgeordneten Organe oder anderer von diesen Foren zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses eingesetzten Gruppen, sollte in allen Stadien des Entscheidungsprozesses gestattet sein, sofern es keine vernünftige Grundlage dafür gibt, eine derartige Beteiligung gemäß transparenter und klar festgesetzter Normen, die, sofern möglich, im Voraus zur Verfügung gestellt werden, auszuschließen.
30. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sollte möglichst umfassend erfolgen. In einem internationalen Kontext könnten folgende Gruppen zu den Beteiligten zählen:
- (a) Jene Mitglieder der Öffentlichkeit, die am unmittelbarsten betroffen oder höchstwahrscheinlich am unmittelbarsten betroffen sind,
 - (b) Vertreter von Organisationen, die das öffentliche Interesse vertreten wie Bürgerorganisationen im Umweltbereich, und
 - (c) Vertreter anderer Interessen, welche die zur Diskussion stehenden Probleme verursachen, zu ihnen beitragen, von ihnen betroffen sind, oder in der Lage sind, eine Erleichterung der Probleme herbeizuführen.
31. Ein internationales Forum oder ein Prozess im Rahmen dieses Forums sollte zwar im Prinzip offen für Öffentlichkeitsbeteiligung sein, die Anzahl der an den Tagungen teilnehmenden Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit darf jedoch beschränkt werden, wenn dies aus praktischen Gründen notwendig und unvermeidbar ist. Jede derartige Einschränkung sollte die Art und das Stadium des Entscheidungsprozesses sowie die angestrebte Art der Beteiligung berücksichtigen und darauf abzielen, dass Qualität, Effizienz und Zweckmäßigkeit des Entscheidungsprozesses gewährleistet werden. Wo Akkreditierungs- und Auswahlverfahren angewendet werden, sollten diese auf klaren und objektiven Kriterien beruhen, und die Öffentlichkeit sollte entsprechend informiert werden. Derartige Verfahren sollten transparent, fair und zeitgerecht erfolgen, rechenschaftspflichtig und allgemein zugänglich sein und darauf abzielen, eine sinnvolle und gerechte Beteiligung zu gewährleisten, wobei eine übertriebene Formalisierung

vermieden werden soll. Zu den Auswahlkriterien können Fachgebiet, Vertretung im geographischen, sektoralen, professionellen oder einem anderen relevanten Kontext, sowie Kenntnis der Arbeitssprache, unter entsprechender Berücksichtigung der Absätze 17 und 18, zählen.

32. Die internationalen Verfahren sollten von der Öffentlichkeitsbeteiligung ab einem frühen Stadium profilieren, einschließlich, auf internationaler Ebene, der Ausverhandlung und Anwendung von Konventionen, der Vorbereitung, Formulierung und Umsetzung von Entscheidungen sowie der inhaltlichen Vorbereitung von Veranstaltungen.
33. Abhängig von verschiedenen Faktoren, wie etwa Art des betreffenden internationalen Forums und Wesen und Phase des Entscheidungsprozesses gibt es eine Vielfalt von Formen, um eine wirkungsvolle Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit zu gewährleisten. Solche Formen könnten bei Tagungen internationaler Foren einen Beobachterstatus, Beiräte, die für die jeweiligen Beteiligten offen sind, Foren und Dialoge, die für Mitglieder der Öffentlichkeit offen sind, Webcastings von Veranstaltungen sowie allgemeine Aufrufe, Kommentare abzugeben, beinhalten.
34. Gemäß des in anderen relevanten Absätzen enthaltenen detaillierteren Anleitung sollte die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, bei Tagungen internationaler Foren die Berechtigung zum Zugang zu allen für den Entscheidungsprozess relevanten, und für die Tagung erstellten Dokumenten sowie die Berechtigung, schriftliche Stellungnahmen in Umlauf zu setzen und bei Tagungen das Wort zu ergreifen, beinhalten. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeiten dieser internationalen Foren, ihre Geschäften Priorität einzuräumen und ihre Geschäftsordnungen anzuwenden.
35. Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren bei internationalen Foren sollten einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Stadien beinhalten, der genügend Zeit für die Information der Öffentlichkeit und für die effektive Vorbereitung der betroffenen Öffentlichkeit und deren wirkungsvolle Beteiligung am Entscheidungsprozess einräumt. Die zeitlichen Regelungen für die Beteiligungsmöglichkeiten sollten mit jenen für den Zugang zu den relevanten Dokumenten vereinbar sein, um eine informierte Öffentlichkeitsbeteiligung zu erleichtern. Die Möglichkeit der Beteiligung an einem bestimmten Entscheidungsprozess sollte in einem Stadium vorgesehen werden, in dem noch Optionen offen sind, und in dem noch eine wirkungsvolle öffentliche Einflussnahme möglich ist.
36. Die Öffentlichkeit sollte rechtzeitig über die Möglichkeiten, Verfahren und Kriterien betreffend Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsprozess und über die Verfügbarkeit von der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen, wie zum Beispiel Entwürfe von Stellungnahmen, endgültige Dokumente, Entscheidungen und Berichte informiert werden. Derartige Informationen sollten über Websites zur Verfügung gestellt werden oder, falls machbar, direkt den Mitgliedern der beteiligten Öffentlichkeit, die beantragt haben, auf diese Weise informiert zu werden, oder bei denen auf andere Weise ein Bedarf an direkter Kommunikation festgestellt wurde, übermittelt werden. Um die Qualität des Entscheidungsprozesses zu wahren, sollten transparente und eindeutig formulierte Normen hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Stellungnahmen festgelegt werden, und die Öffentlichkeit sollte darüber entsprechend informiert werden.

37. Bei den Entscheidungen sollte das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung auf angemessene Weise berücksichtigt werden. Die Transparenz hinsichtlich der Auswirkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die endgültigen Entscheidungen sollte, unter anderem, dadurch gefördert werden, dass von der Öffentlichkeit vorgelegte Dokumente leichter für die Öffentlichkeit verfügbar gemacht werden.
38. Der Entscheidungsprozess bei internationalen Foren könnte durch die Beteiligung einer informierten, über die erforderlichen Kenntnisse verfügenden Öffentlichkeit, die verschiedene Wahlkreise repräsentiert, vorangetrieben werden. Maßnahmen, die zu einer derartigen Beteiligung führen würden, sollten als wichtig erachtet und gefördert werden. Die Vertragsparteien sollten in Erwägung ziehen, und bedeutende Organisationen und andere Spender sollten dazu aufgefordert werden, sich in Capacity Building Aktivitäten zu engagieren, wobei die in den Absätzen 17 und 18 dieser Leitlinien festgehaltenen Bedürfnisse und Prioritäten zu berücksichtigen sind.
39. In Anbetracht der Tatsache, dass traditionelle Abkommen zur finanziellen Unterstützung bei Reise- und Aufenthaltskosten zur Erleichterung der Teilnahme an derartigen internationalen Foren ziemlich kostspielig sein können, wodurch die Anzahl der Personen die teilnehmen könnte, eingeschränkt wird, sollten Anstrengungen unternommen werden, um innovative, kosteneffiziente und praktische Lösungen anzuwenden., Diese sollten den Grundsätzen einer guten buchhalterischen Praxis entsprechen, und darauf abzielen, die Beteiligung zu maximieren.

VI. ÜBERPRÜFUNGSVERFAHREN IN UMWELTANGELEGENHEITEN

40. Jede Vertragspartei sollte sich dafür einsetzen, dass in internationalen Foren Maßnahmen erwogen werden, die den Zugang der Öffentlichkeit zu Überprüfungsverfahren, in Zusammenhang mit der Anwendung der Regeln und Normen eines jeden Forums, hinsichtlich des Zugangs zu Informationen und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen dieser Leitlinien erleichtern.

Anmerkungen

¹Die entsprechenden Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 lauten:

„Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck

1. "Vertragspartei", wenn nicht anders angegeben, eine Vertragspartei dieses Übereinkommens
2. [...]
3. „Informationen über die Umwelt" sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über
 - a. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
 - b. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung sowie Tätigkeiten oder Maßnahmen, einschließlich Verwaltungsmaßnahmen, Umweltvereinbarungen, Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, die sich auf die in Buchstabe a genannten Umweltbestandteile auswirken oder

- wahrscheinlich auswirken, sowie Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die bei umweltbezogenen Entscheidungsverfahren verwendet werden;
- c. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder - durch diese Bestandteile - von den unter Buchstabe b genannten Faktoren, Tätigkeiten oder Maßnahmen betroffen sind oder sein können;
 4. „die Öffentlichkeit“ eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;
 5. „die betroffene Öffentlichkeit“ die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse."
